

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 15. APRIL 2015

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Bilanzgewinns

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 weist einen Bilanzgewinn von EUR 168.619.529,80 aus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31.12.2014 ausgewiesenen Bilanzgewinn einen Betrag von EUR 1,95 je Aktie, das sind insgesamt EUR 131.727.644,10, als Dividende auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag in Höhe von EUR 36.891.885,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

- Die Dividende gelangt am 29.04.2015 zur Auszahlung. Der Ex-Dividendentag für die Dividende ist der 29.04.2015.

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor,

- gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 wie folgt festzusetzen:
 - für den Vorsitzenden EUR 25.000,-- (entspricht GJ 2013)
 - für die stellvertretende Vorsitzende EUR 20.000,-- (entspricht GJ 2013)
 - für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 15.000,-- (entspricht GJ 2013)
- und für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 300,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung festzulegen.

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 7: Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten und den von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung gem §§ 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus 8 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr 8 Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle 8 Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 15. April 2015 wieder aus 8 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Kandidat 1: Dr. Erich Hampel, geb. am 25.02.1951,
- Kandidat 2: Dr. Edith Hlawati, geb. am 08.06.1957,
- Kandidat 3: Dr.-Ing. Peter E. Kruse, geb. am 02.07.1950,
- Kandidat 4: Chris E. Muntwyler, geb. am 09.10.1952,
- Kandidat 5: Mag. Markus Pichler, geb. am 12.09.1968, und
- Kandidat 6: Prof. Elisabeth Stadler, geb. am 01.12.1961,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, auslaufen.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor,

- Kandidat 7: Mag. Edeltraud Stiftinger, geb. am 03.05.1966, und
- Kandidat 8: Dr. Herta Stockbauer, geb. am 02.07.1960,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 08. April 2015 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 03. April 2015 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in

- a) § 2 „Gegenstand des Unternehmens“,
- b) § 9 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“,
- c) § 11 „Aufsichtsratssitzungen – Tagesordnung, Einberufung“ sowie § 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“

a) Änderung der Satzung in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung bildet die Regelung des § 2 der Poststrukturgesetzes anlässlich der Ausgliederung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft 1996 ab und erscheint nicht mehr zeitgemäß. Vorstand und Aufsichtsrat der Österreichische Post AG sind der Ansicht, dass die Erhaltung des Unternehmens als der führende österreichische Post- und Logistikdienstleister mit Verantwortung gegenüber der österreichischen Bevölkerung als Post-Universaldienstbetreiber und gegenüber der Belegschaft als stabiler österreichischer Arbeitgeber im Sinne des § 70 Aktiengesetz in der Satzung als Unternehmensziel festgeschrieben werden soll. Die Unternehmensleitung sieht sich zum wirtschaftlich nachhaltigen, zukunfts- und kundenorientierten Handeln verpflichtet und die Erhaltung des Unternehmens in der Hand stabiler Kernaktionäre mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider Ergebnisentwicklung als wesentlich an. Dies soll als

Teil des Unternehmenszwecks in der Satzung der Österreichische Post AG verankert werden.

b) Änderung der Satzung in § 9 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“

Die in § 9 Abs 1 enthaltene Altersgrenze bei der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats, ist seit 2009 im Corporate Governance Kodex nicht mehr enthalten und scheint nicht mehr zeitgemäß, da heute vielfach die Meinung vertreten wird, dass gerade im Aufsichtsrat Erfahrung zählt.

Die Bestimmung in der Satzung über Ersatzwahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll neu und flexibler geregelt werden; die Hauptversammlung soll nunmehr darüber entscheiden können, ob die Ersatzwahl auf die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt oder auf eine andere (auch längere) Funktionsperiode.

c) Änderung der Satzung in § 11 „Aufsichtsratssitzungen – Tagesordnung, Einberufung“ sowie § 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“

Der Aufsichtsrat will vermehrt moderne Mittel der Kommunikation bei Beschlussfassungen und Sitzungen nützen. So soll im Aufsichtsrat die Stimmabgabe auf elektronischem Wege aber auch die Möglichkeit zur Abhaltung von Telefonkonferenzen, Internetkonferenzen und Videokonferenzen eingeführt und in der Satzung geregelt werden.

Zudem soll die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geändert und auf die Anwesenheit von fünf Aufsichtsratsmitgliedern herabgesetzt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen in diesem Sinne vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

a) in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 2 Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens

Die Österreichische Post AG sieht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Aktionären, den Mitarbeitern und dem Standort Österreich im besonderen Maße verpflichtet ist. Die Österreichische Post AG ist der landesweit führende Logistik- und Postdienstleister und strebt an, seinen Kunden in ganz Österreich durch das größte Privatkundennetz des Landes hochwertige Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation zu bieten. Durch die flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Österreichische Post AG einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes und ist ein wichtiger Arbeitgeber in Österreich. Die Organe der Österreichische Post AG streben als Unternehmensziel die nachhaltige Unternehmensentwicklung zum Zweck der Erhaltung der Anteile in der Hand strategischer auf den Erhalt des Unternehmens ausgerichteter Kernaktionäre an, mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider Ergebnisentwicklung.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet
 - a) von Post-, Paket- und Logistikdienstleistungen aller Art;
 - b) Finanzdienstleistungen, vor allem solche im Sinne des Postsparkassengesetzes (BGBl 458/1969) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c) der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 - d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art.
2. die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen, einschließlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland.

Dazu gehören die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den obengenannten Zwecken.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder nützlichen Tätigkeitsbereichen.

Weiters ist die Gesellschaft zum Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassung im In- und Ausland berechtigt.“

b) in § 9, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten und den von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsendeten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Zurücklegung seiner Funktion seinem (ersten) Stellvertreter anzuzeigen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl

durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

(5) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.“

c) in § 11 und § 12, sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

„§ 11

Aufsichtsratssitzungen – Tagesordnung, Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats je Vierteljahr hat als physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Sitzungen als physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder oder als qualifizierte Videokonferenzsitzung gem § 12 Abs 6 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist für die Wahrung der Frist maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.“

„§ 12

Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende eines Ausschusses (Dirimierungsrecht)
- (3) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (4) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder (einfache) Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne physische Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine qualifizierte Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder

zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer physischen Versammlung aller Mitglieder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen von § 11 Abs 1 bis 7 und § 12 Abs 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.“

Tagesordnungspunkt 9: Beschlussfassung über

- a) die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2015]**
- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,**
 - ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
 - iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**
- und**
- b) die Änderung und Ergänzung der Satzung durch einen neuen § 5 „a) Genehmigtes Kapital“**

Die Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft hat zuletzt am 03.03.2006 ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital um bis zu EUR 175.000.000,-- auf EUR 525.000.000,-- gegen Bar-einlagen zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist am 17.03.2010 abgelaufen.

Sollten sich für die Österreichische Post Aktiengesellschaft Wachstumschancen ergeben, bietet ein Genehmigtes Kapital entsprechende Flexibilität, um andere Unternehmen bzw. Anteile an Unternehmen zu erwerben.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 17.03.2010 abgelaufen ist, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2015 geschaffen werden, mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten, einem geringeren Volumen von rund 10% und einer neuen Laufzeit.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2015] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands
- aa) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 33.776.320,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,
 - bb) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

- cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
 - (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2015]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- b) die entsprechende Änderung und Ergänzung der Satzung durch einen neuen § 5 „a) Genehmigtes Kapital“, welcher lautet wie folgt:

„§ 5 a Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist bis 14.04.2020 ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 33.776.302,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt, oder
 - (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2015]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen**

Bei vielen börsennotierten Gesellschaften, die im Prime Markt notieren, beschließt die Hauptversammlung regelmäßig den Vorstand zu ermächtigen eigene Aktien zu erwerben.

Auch bei der Österreichische Post Aktiengesellschaft kann so eine Ermächtigung sinnvoll sein, um dem Vorstand die Flexibilität zum raschen Handeln zu ermöglichen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Beteiligung von Mitarbeitern ermöglicht werden soll, in welcher Art und Weise dies auch immer konkret geschehen mag. Der Ausbau von Mitarbeiter-Beteiligungen unterstützt generell eine stabile und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Eigentümerstruktur, die es ermöglicht eine langfristig ausgerichtete Unternehmenspolitik zu verfolgen. Gleichzeitig fördern Mitarbeiter-Beteiligungen die Identifikation mit dem Unternehmen und wirken sich damit auch positiv auf den Unternehmenserfolg aus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 15.04.2015 sowohl über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere der ÖIAG/ÖBIB, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,-- (Euro zwanzig) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,-- (Euro sechzig) je Aktie zu erwerben.

Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb durch den Vorstand kann insbesondere vorgenommen werden, wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung angeboten werden sollen.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, insbesondere wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung angeboten werden sollen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

Die Hauptversammlung vom 04.04.2006 hat eine Ermächtigung des Vorstands gem § 174 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von 50 % des damals zugrundeliegenden Grundkapitals beschlossen. Diese Ermächtigung ist am 21.04.2011 abgelaufen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass gemäß diesem Tagesordnungspunkt der Vorstand neuerlich ermächtigt werden soll, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben, das Bezugsrecht der Aktionäre auf derartige Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wobei der Vorstand einen schriftlichen Bericht über diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 153 Abs 4 iVm § 174 Abs 4 AktG erstattet.

Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG sind ein angemessenes Mittel zum aktiven Management der Kapitalstruktur. Anleger erhalten nämlich aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesell-

schaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können. Diese Flexibilität ist angesichts der sich dynamisch ändernden Finanzmärkte sinnvoll.

Wandelschuldverschreibungen ermöglichen eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, wodurch die Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Erwartet wird, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,--;
- eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 14.04.2020 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.377.632 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten

- durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
 3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
 4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Tagesordnungspunkt 12: Beschlussfassung über

- a) **die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2015]**
 - i) **zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gem § 159 Abs 2 Z 1 AktG,**
 - ii) **zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gem § 159 Abs 2 Z 3 AktG**
- und**
- b) **die Änderung und Ergänzung der Satzung durch einen neuen § 5 „b) Bedingtes Kapital“**

Die bedingte Kapitalerhöhung dient einerseits der Bedienung einer eventuell begebenen Wandelschuldverschreibung (wie zu Punkt 11 dieser Tagesordnung ausgeführt); eine bedingte Kapitalerhöhung darf ausdrücklich soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Andererseits dient die bedingte Kapitalerhöhung dazu die Beteiligung von Mitarbeitern zu ermöglichen und zur Bedienung von Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer und leitende Angestellte eingeräumt werden (siehe auch dazu TOP 9 und TOP 10).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne, die Schaffung eines Bedingten Kapitals [Bedingtes Kapital 2015] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und Z 3 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien (i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.04.2015, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sowie (ii) zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumen-

ten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG berechnet sich anhand des durchschnittlichen Börsenpreises innerhalb der letzten drei Monate vor Einräumung der jeweiligen Aktienoptionen. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) die entsprechende Änderung und Ergänzung der Satzung durch einen neuen § 5 „b) Bedingtes Kapital“, welcher lautet wie folgt:

**„§ 5 b
Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 und Z 3 AktG um bis zu EUR 16.888.160,-- durch Ausgabe von bis zu 3.377.632 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien (i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.04.2015, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sowie (ii) zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind bei der Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG berechnet sich anhand des durchschnittlichen Börsenpreises innerhalb der letzten drei Monate vor Einräumung der jeweiligen Aktienoptionen. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Bedingtes Kapital 2015]“

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.